

§ 7

Die Zentralkdirektion hat folgende Aufgaben:

1. die Findung und Bestellung des Präsidenten oder der Präsidentin nach Maßgabe der Wahlordnung gem. § 14;
2. die Wahl Ordentlicher und Korrespondierender Mitglieder nach Maßgabe der Wahlordnung gem. § 14;
3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘;
4. die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
5. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, die Prüfung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin;
6. die Überwachung der Verwirklichung des Satzungszwecks sowie die Beratung und Beschlussfassung über das Forschungsprogramm der MGH und seine Durchführung, insbesondere über
 - a) die Aufnahme neuer Projekte und die Kontrolle der Durchführung laufender Arbeitsvorhaben;
 - b) die Art und Folge der Veröffentlichungen sowie Neudrucke.
7. die Beratung in Angelegenheiten des ‚Deutschen Instituts für Erforschung des Mittelalters‘.

§ 8

- (1) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die MGH.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet das ‚Deutsche Institut für Erforschung des Mittelalters‘ nach Maßgabe der Geschäftsordnung gemäß § 12 Abs. 4.
- (3) Der Präsident bzw. die Präsidentin soll zugleich Professor / Professorin an einer bayerischen Universität sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 9

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die MGH gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Zentralkdirektion und des Ortsausschusses. Er oder sie verwaltet das Vermögen der MGH.